



Mitgliederver-
sammlung vom
14. Mai 2007

1

Agenda

4

Einladung zum R OST FEST

16. Juni 2007
19:00 Uhr im Punto

ALTE LIEBE ROSTET NICHT, WIR IM OSTEN BLEIBEN ROT!

Ab 20:00 SKA mit

„Quatre in Toulouse“



Mitgliederversammlung vom 14. Mai 07

Regula Mader hat uns freundlicherweise erlaubt ihr Script in unserem Heftli abzdrukken, vielen Dank.

Die Fürsorgerische Freiheitsentziehung FFE

Wo ist die FFE gesetzlich geregelt?

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 mit Ergänzung des Vormundschaftsrechts vom 6.10.1978, Artikel 397a - 397f
- Kant. Gesetz über die fürsorge-
rische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (GFFE) vom 22.11.1989
- Weitere Regelungen in Art. 5

EMRK, der Bundesverfassung sowie der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung (Medizinische Zwangsmassnahmen).

Was ist der Zweck der FFE?

Sicherstellung der nötigen persönlichen Fürsorge bei Personen, die sich oder andere gefährden (Selbst- oder Fremdgefährdung) wegen

- Geisteskrankheit
- Geistesschwäche
- Trunksucht
- Anderen Suchterkrankungen
- Schwerer Verwahrlosung

Wohin werden solche Personen eingewiesen?

Einweisung in eine geeignete Anstalt, z.B. eine psychiatrische Klinik, ein Therapie- oder Pflegeheim etc.

Welches sind die Voraussetzungen, damit eine mündige oder entmündigte Person eingewiesen oder zurückbehalten werden kann?

Die Einweisung in eine geeignete Anstalt bedeutet einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit, das in der Bundesverfassung verankert ist. Ein solcher Eingriff muss, wie jedes staatliche Handeln, verhältnismässig sein, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar.

Konkret heisst dies bezogen auf die FFE:

- Geeignetheit: Die Einweisung in eine bestimmte Institution darf nur erfolgen, wenn diese für die Behandlung geeignet ist und die nötige Infrastruktur aufweist.
- Erforderlichkeit: Eine Person kann nur eingewiesen werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Alle anderen Massnahmen ohne Freiheitsentziehung (z.B. Beratung, Begleitung) müssen bereits versagt haben oder sind von

vornherein unzureichend.

- Zumutbarkeit: Die Belastung, welche eine Person für ihre Umgebung bedeutet, muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Sind ambulante Massnahmen möglich?

Gemäss kantonalem FFE-Gesetz kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnort ambulante Massnahmen ohne Freiheitsentziehung anordnen. Darunter ist insbesondere die Anordnung einer Betreuung (Aussprache, Beratung und Hilfe nach anerkannten Grundsätzen der Sozialarbeit) zu verstehen. Die Betreuung kann auch einer geeigneten Person oder Fachstelle übertragen werden. Bei Nichteinhalten der Weisungen kann die wegen Verwahrlosung oder Suchterkrankung betreute Person verwarnt werden.

Welches sind die zuständigen vormundschaftlichen Behörden im Kanton Bern?

- Vormundschaftskommission der Wohnsitzgemeinde (ev. Gemeinderat)
- Regierungsstatthalteramt des betreffenden Amtsbezirks
- Rekurskommission FFE am Obergericht

Ausnahme: Für Angehörige der Bürgergemeinde Bern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bern sind die Zünfte und die Oberwaisenkommission zuständig.

Wer ist zuständig im ordentlichen Verfahren?

Grundsätzlich sind die Behörden am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig, also dort, wo die Person ihre Schriften hinterlegt hat. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann auch die Behörde des Aufenthaltsorts (RSHA) die Einweisung verfügen.

Angeordnet wird die FFE bei

- Unmündigen durch die Vormund-

schaftskommission

- Mündigen oder Entmündigten durch den/die Regierungsstatthalter/in

Wer kann ebenfalls eine FFE anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist?

Bei Gefahr im Verzug kann der Vormund/die Vormundin der betroffenen Person oder, bei psychisch Kranken oder Suchtkranken, jede/r im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassene Ärztin/Arzt die FFE als vorsorgliche Massnahme anordnen, maximal für sechs Wochen. Eine solche Massnahme muss dem Regierungsstatthalteramt nur gemeldet werden, wenn eine ordentliche FFE anzuordnen ist.

Wann muss eine eingewiesene Person entlassen werden?

Grundsätzlich muss eine eingewiesene Person entlassen werden, wenn die Einweisungsgründe wegfallen. Die Institution erstattet der verfügenden Behörde Bericht, falls sie nicht selber die Entlassungskompetenz besitzt. Diese kann bei psychisch Kranken auch der ärztlich geleiteten Anstalt übertragen werden. Bei vorsorglich Eingewiesenen muss die Entlassung nach längstens sechs Wochen erfolgen, wenn nicht eine ordentliche FFE verfügt wird.

Was muss im Hinblick auf eine Entlassung vorgekehrt werden?

- Erleichterung der Wiedereingliederung ins Alltagsleben (Wohnsituation, Arbeitssituation)
- Nachbetreuung
- Nachkontrolle oder Nachbehandlung

Muss eine Einweisung überprüft werden?

Bei unbeschränkt Eingewiesenen muss mindestens einmal jährlich überprüft

werden, ob die Zurückbehaltung noch gerechtfertigt ist. Bei Unmündigen muss die Überprüfung alle sechs Monate vorgenommen werden. Bei einer Entlassung mit Weisungen müssen diese ebenfalls regelmässig überprüft werden.

Grundsätzlich können jedoch die betroffene Person oder nahestehende Dritte zu jeder Zeit ein Entlassungsgesuch stellen. Dieses muss überprüft werden, und es muss unverzüglich entschieden werden.

Welche Rechtsmittel bestehen?

Die betroffene Person oder nahestehende Dritte haben das Recht, gegen jede Einweisungs- oder Zurückbehaltungs-

verfügung sowie gegen jede Ablehnung eines Entlassungsgesuchs innert 10 Tagen bei der Kantonalen Rekurskommission FFE schriftlich Rekurs zu erheben. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. An die Rekurschrift dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Der Rekurs muss dringlich behandelt werden.

Ein Entscheid der Rekurskommission kann an das Bundesgericht und, als letzte Instanz, vor die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg weiter gezogen werden.

Wie setzt sich die Rekurskommission FFE zusammen?

Die Rekurskommission besteht aus

einer Oberrichterin/einem Oberrichter und zwei Fachrichter/innen. Sie entscheidet aufgrund der vorhandenen Akten und dem von ihr gegebenen rechtlichen Gehör.

Was kostet ein FFE-Verfahren?

Grundsätzlich ist das FFE-Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und der Rekurskommission kostenfrei. Die Kosten des Vollzugs der Massnahme gehen zulasten der betroffenen Person. Wenn diese für die Kosten nicht aufkommen kann, werden die Kosten vom Gemeinwesen übernommen.

Regula Mader

Kein City-Cleaning mittels FFE

Zur «Abschiebung schwieriger Leute» ist **Zwangseinweisung keine Option**, so Statthalterin Regula Mader

Jeder dritte Psychriepatient ist unfreiwillig hospitalisiert – in der Schweiz werden jährlich über 6000 Menschen zwangseingewiesen. Keinesfalls dürfe Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) indes dazu dienen, unbequeme Menschen loszuwerden, findet Regula Mader.

RUDOLF GAFNER

«Es wird immer wieder angestrebt, gesellschaftliche Probleme mit der Psychiatrie zu lösen – doch es kann nicht deren Auftrag sein, Personen wegzusperren, weil sie unbequem sind», erklärt Regula Mader, Berner Regierungsstatthalterin und Präsidentin der kantonalen Psychiatriefachkommission. «Mit Fürsorgerischer Freiheitsentziehung schwierige Leute abschieben zu wollen, geht nicht an. So könnte man zum Beispiel nicht Junkies und Alkis am Bahnhof Bern mit FFE ‚versorgen‘,

bloss weil sie stören», so Mader am Montagabend an einer Veranstaltung der SP Bern Ost zum Thema.

Für die Statthalterin ist FFE Alltag – 300 Fälle gehen jährlich über ihren Tisch. Doch leicht macht sich Mader diese Arbeit nicht. Jeder Fall werde genau auf Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin geprüft, wobei «die menschliche Würde und ethische Dimensionen» im Zentrum stünden. Die FFE sei ein massiver Eingriff in die Freiheitsrechte, zulässig nur in begründeten Fällen, so etwa bei Selbst- oder Fremdgefährdung und wenn Fürsorge nicht anders, ambulant geleistet werden könne.

Weniger Mittel, weniger Toleranz

In der Schweiz werden, laut Gesundheitsobservatorium-Zahlen von 2005, gut 6300 Personen jährlich zwangshospitalisiert; etwa 50 Prozent wegen psychischer Krankheit, rund 30 Prozent wegen Alkohol- und anderer Suchtabhängigkeit sowie gut 20 Prozent wegen «schwerer Verwahrlosung» – wobei

«ein ‚Puff haben‘ in der Wohnung noch nicht ausreicht», so Mader.

Bern zählt zu den Kantonen mit relativ vielen FFE-Fällen. In der Tat wird das Instrument seit gut zehn Jahren weniger zurückhaltend angewendet, Mader selber sprach bereits 2002 von «alarmierender Zunahme». Es sind aber weniger die statthalterlichen, die so genannten ordentlichen FFE, als vielmehr die ärztlichen FFE, die häufiger werden – jeder Hausarzt ist in Akutlage zu Zwangseinweisungen bis sechs Wochen berechtigt. Entsprechend oft kommt es vor, dass Ärzte selber unsicher bis überfordert sind, wie Mader am Montag ausführte. Auch gebe es, zumal auf dem Lande, Vormundschafts- oder Sozialdienste, die «schlicht überfordert» seien.

«Die Zunahme ärztlicher FFE», so Mader, «hat aber auch zu tun mit dem Abbau sozialer Netze und mit Sparmassnahmen, was wiederum zur Senkung der Toleranzschwelle führt – insofern haben wir es klar mit einer gesellschaftlichen Problematik zu tun.» Was Mader dabei

erst recht «haarsträubend» dünkt: Zu FFE und unfreiwilligen Hospitalisierungen gibt es «nicht einmal eine Statistik», zumal die Zwangseinweisung von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich geregelt ist.

Statthalterin kritisiert Statthalter

Doch auch bei Statthaltern steht nicht alles zum Besten, wie der SP-Abend offenbarte. So beklagte Paul Loosli, Leiter des Regionalgefängnisses Thun, seine Anstalt müsse teils «herhalten als ‚Güselkübel‘ für FFE-Fälle»: Allenthalben komme es vor, «dass ein Statthalter relativ schnell zur Ultima Ratio greift, uns anruft und uns Leute zumutet, die er sonst nicht unterbringt». Mader sagte dazu, FFE-Klienten dürften allein in sehr gut begründeten Ausnahmefällen und nur vorübergehend im Gefängnis untergebracht werden. Was Loosli in Thun erlebe, sei «eigentlich nicht zulässig», sagte die Statthalterin, von Bern. «Ich weiss, dass einzelne Statthalter das so machen, aber es ist nicht korrekt und eigentlich nicht zugelassen.»



Personal und Prominenz in der 1. Mai Spelunke

Termine

4. – 22. Juni

Sommersession der Eidg. Räte

17. Juni

Eidgenössische Abstimmungen

4. Juli

Parteitag SP Kanton Bern, Bern

21. Oktober

Eidgenössische Wahlen

Delegiertenversammlungen

SP Stadt Bern 2007

(jeweils 20.00 Uhr, Hotel Bern):

Montag, 07.05.

Montag, 25.06.

Montag, 27.08.

Montag, 22.10.

4. Juni 19:30

Vorstandssitzung im Medienzentrum Bundeshaus

Jahresplanung

04.06.07	VS
16.06.07	SP-Ost-Fest
30.06.07	Sommerretraite VS
22.08.07	VS
03.09.07	MV
19.9.07	VS
15.10.07	VS
12.11.07	MV
10.12.07	VS
19.01.08	Vorstandsretraite
11.02.08	VS
10.03.08	HV

HV = Hauptversammlung

VS = Vorstandssitzung

MV = Mitgliederversammlung

Impressum

Mitteilungsblatt der SP Bern-Ost.
Erscheint sechs- bis achtmal jährlich.

Sozialdemokratische Partei

Sektion Bern-Ost
3006 Bern
PC 30-11564-8.
www.sp-bern-ost.ch

Präsidentin: Bettina Stüssi
Gryphenhübelweg 14, 3006 Bern
bettina.stuessi@bluewin.ch

Redaktion: Ivo Bühler
Wernerstrasse 5, 3006 Bern
ivo.buehler@parl.ch

Layout: Pierre Furrer
Ebnetstrasse 21, 8712 Stäfa
p.furrer@trichter.ch

Druck: Druckraum Kölliker
Wasserwerksgasse 20, 3011 Bern
www.druckraum.ch